nannten Erzeugnisse wird gewährt, wenn nachgewiesen wird,

— daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,

— daß es sich im Falle von Rohreis und geschältem Reis um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, es sei denn, daß Artikel 8 Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung von Artikel 5 wird die Erstattung nach Maßgabe von Absatz (1) gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes (3) vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen werden.

Artikel 7

Die Erstattungen für die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse werden einmal wöchentlich festgesetzt.

Artikel 8

Bei der Ausfuhr von Rohreis und geschältem Reis, der aus Drittländern eingeführt wurde und nach Drittländern wieder ausgeführt wird, wird eine Erstattung nur dann gewährt, wenn der Exporteur nachweist,

— daß das auszuführende Erzeugnis mit dem zuvor eingeführten Erzeugnis identisch ist, und

— daß bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses die Abschöpfung erhoben wurde.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird ab 1. September 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 367/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grob- und Feingrieß für die Brauereiindustrie

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

verwendet wird, ferner den für diese Industrie bestimmten Bruchreis, muß auf einem solchen Niveau festgesetzt werden, daß ein Gleichgewicht zwischen den Versorgungspreisen der Brauereiindustrie für Maisstärke einerseits sowie für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis andererseits erreicht werden kann. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß die Erstattung für zur Herstellung von Grob- und Feingrieß bestimmtem Mais auf dem gleichen Niveau festgesetzt wird wie die Erstattung für Mais zur Stärkeherstellung und daß die Erstattung für Bruchreis auf einem Niveau festgesetzt wird, durch das eine Senkung des Preises dieses Erzeugnisses für die Brauereiindustrie auf 8,30 Rechnungseinheiten je 100 kg erreicht wird. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Konjunktur auf dem Weltmarkt für Bruchreis sollte jedoch in Aussicht genommen werden, daß die letztgenannte Erstattung in dem Maße begrenzt wird, in dem die Marktpreise erhöht bleiben werden; so daß einmal Einfuhren unter dem Weltmarktpreis vermieden werden und ferner verhindert wird, daß sich aus der Erstattung bei der Erzeugung eine außergewöhnlich hohe finanzielle Belastung ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren für Mais, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grob- und Feingrieß für die Brauereiindustrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung, die gleich der am gleichen Tag gewährten Erstattung für Mais für die Stärkeindustrie ist.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren für Bruchreis, der in der Brauereiindustrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung, die gleich ist der Differenz, je 100 kg, zwischen dem Schwellenpreis für Bruchreis und 8,30 Rechnungseinheiten. Liegt jedoch der cif-Preis über 8,30 Rechnungseinheiten, so ist die Erstattung bei der Erzeugung gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis für Bruchreis.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Erstattungen nur für die von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft tatsächlich verwendeten Mengen an Grob- und Feingrieß von Mais und an Bruchreis gewährt werden.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Die Verordnung Nr. 138/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß von Mais, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden [1], wird am gleichen Tage aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 368/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Reis für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2404/67.
[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.